

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.783.464

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12854/J-NR/2022

Wien, am 23. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben am 02. November 2022 unter der Nr. **12854/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Delogierungen seit 1.4.2022 – Folgeanfrage zu 10001/AB“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- 1. *Wie hat sich die Fallzahl der „Delogierungen“ seit dem 1.4.2022 im Monatsvergleich bis heute österreichweit entwickelt?*
- 2. *Wie hat sich die Fallzahl der „Delogierungen“ seit dem 1.4.2022 im Monatsvergleich bis heute in den einzelnen Bundesländern entwickelt?*
- 3. *Wie hat sich die Fallzahl der „Delogierungen“ seit dem Inkrafttreten der Verpflichtung zur Feststellung der Bekanntmachung der Zahlungsunfähigkeit durch die Exekutionsgerichte im Juli 2021 im Monatsvergleich bis heute in den einzelnen Bezirksgerichts-Sprengeln entwickelt?*

Aus Anlass der Anfrage wurde eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz durch die Bundesrechenzentrum GmbH vorgenommen. Die Auswertungsergebnisse zur Fallzahlenentwicklung sind der Anfragebeantwortung angeschlossen.

**Zur Frage 4:**

- *Welche Schlüsse ziehen Sie als Justizministerin aus dieser Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Wohnsituation für immer breitere Kreise der Bevölkerung?*

Wie sich der angeschlossenen Auswertung entnehmen lässt, sind die Zahlen hinsichtlich der Räumungen für die Monate April 2022 bis Oktober 2022 weitgehend mit jenen der Vormonate vergleichbar. Aus diesem kurzen Zeitraum ist kein Trend ableitbar.

Angemerkt wird, dass sich die Zahlen auf die Antragstellung beziehen, weshalb eine Aussage über deren Erledigung (Räumungen) aus diesem Datenmaterial nicht getroffen werden kann. Es besteht die Möglichkeit einer Aufschiebung der Räumungsexekution nach § 35 MRG und einer allfälligen Einstellung, sodass es schließlich nicht zur Durchführung der Räumung kommt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die durch die Gesamtreform des Exekutionsrechts eingeführte Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit in keinem Zusammenhang mit der Räumungsexekution nach § 349 EO steht.

**Zur Frage 5:**

- *Sehen Sie als Justizministerin insbesondere auch weiteren Handlungsbedarf in der Konsumenten- und Schuldnerberatung im Hinblick auf Energiearmut sowie gestiegene Wohnungs- und Betriebskosten, bedingt durch Corona-Maßnahmen und Sanktionspolitik, um „Delogierungen“ zu verhindern bzw. zu reduzieren?*

Die Fachabteilung für Exekutionsrecht im Bundesministerium für Justiz steht (weiterhin) in regelmäßigen Austausch mit der Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen.

Eine umfassende Beratung ist essentiell, um Menschen in Not zur Seite zu stehen. Über diese Beratungsleistungen hinausgehend ist es essentiell, rechtliche Rahmenbedingungen zu haben, die das Risiko, dass Menschen in Wohnungsnot geraten, verhindern bzw. reduzieren.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



